

## **Sachverhalt**

Am 7. Mai 2025, dem ersten Tag nach Amtsantritt der neuen Bundesregierung, wies Bundesinnenminister Dobrindt die Bundespolizei an, Asylsuchende gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylG auch an Binnengrenzen zurückzuweisen – mit Ausnahme vulnerabler Gruppen. Medien berichten, dass in den ersten vier Wochen 160 Personen betroffen waren. Aufgrund bekannter Probleme bei der Registrierung wird vermutet, dass die tatsächliche Zahl höher liegt.

Am 2. Juni 2025 entschied das [Verwaltungsgericht \(VG\) Berlin](#), dass die Zurückweisung dreier Schutzsuchender an der deutsch-polnischen Grenze unionsrechtswidrig war. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung wurde die Entscheidung durch die Kammer getroffen.

## **Rechtliche Würdigung**

Das VG Berlin stellt klar, dass die Dublin-III-Verordnung Vorrang vor nationalem Recht hat und zur Vermeidung der Situation eines „refugee-in-orbit“ keine Zurückweisung von Asylsuchenden an der Binnengrenze erfolgen darf, ohne das vorgesehene Verfahren zur Bestimmung des für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaats durchzuführen.

Auch die Berufung der Bundesregierung auf Art. 72 AEUV wegen einer Notlage wird abgelehnt.

Die Bundesregierung hatte zum einen auf die Zahl der Asylerstanträge in Deutschland im Jahr 2024 (229.751) hingewiesen und vorgetragen, dass es sich dabei um „knapp 25 Prozent aller in der EU, Norwegen und der Schweiz registrierten Asylerstanträge“ handle, „während es nur fast 78.400 Eurodac-Treffer gab und in über 27.500 Fällen der Asylanträge in Deutschland die Einreise mit einem Visum erfolgt“ sei.

Das VG erkennt hierin jedoch keine Notlage: Es bleibe offen welche Folgen für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit aus diesen Zahlen resultieren solle. Soweit eine Vernachlässigung der bestehenden Pflichten seitens der anderen Mitgliedstaaten belegt werden solle, führe dies nicht zu einer Rechtfertigungsmöglichkeit aus Art. 72 AEUV. Zudem seien aus diesen Zahlen weder Anhaltspunkte für eine akute Überforderung staatlicher Strukturen ersichtlich, noch wie Zurückweisungen Abhilfe schaffen könnten.

Ergänzend sei hier angemerkt: die Bundesregierung lässt die deutlich höheren [Zahlen aus 2023](#) (329.120) sowie den aktuellen [Rückgang der Erstanträge von Januar bis April 2025](#) auf 45.681 und damit 46,2 % weniger als im gleichen Vorjahreszeitraum unerwähnt. Der kontinuierliche Rückgang der Erstanträge macht die Berufung auf eine Notlage noch weniger plausibel.

Auch das Missverhältnis bei Übernahmeersuchen (74.583), Zustimmungen (44.431) und tatsächlichen Überstellungen (5.827) in 2024 rechtfertigt laut Gericht keine Zurückweisungen unter Berufung auf Art. 72 AEUV. Dessen Ursache sei durch Verletzungen der Wiederaufnahmepflichten durch andere Mitgliedstaaten, Engführung von Aufnahmemodalitäten und oder die dortige Missachtung der Mindeststandards bei Unterbringung und Versorgung bedingt, jedoch sei nicht ersichtlich, wie Zurückweisungen diese Misstände beheben würden.

Die Bundesregierung verweist zudem auf eine Mitteilung der EU-Kommission vom 11. Dezember 2024 zur Abwehr hybrider Bedrohungen durch Migration (u. a. durch Russland und Belarus). Auch hier sieht das VG keine tragfähige Grundlage: Die Kommission könne keine Ausnahmen nach Art. 72 AEUV genehmigen, die Mitteilung beziehe sich zudem in erster Linie auf den Schutz der

Außengrenzen, die von ihr aufgestellten Ausnahmen für eine Anwendung an innereuropäischen Grenzen lägen nicht vor.

Das VG hebt zudem hervor, dass gegenüber Art. 72 AEUV vorrangige unionsrechtliche Instrumente wie der Frühwarnmechanismus (Art. 33 Dublin-III) oder das Grenzverfahren (Art. 43 Abs. 1 Asylverfahrensrichtlinie) nicht geprüft oder genutzt wurden.

Schließlich rügt das Gericht das Fehlen jeglicher Koordination mit der EU oder Polen – ein Verstoß gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 AEUV).

### **Fazit**

Das VG Berlin bejaht die Unionsrechtswidrigkeit der Zurückweisungen an Binnengrenzen grundsätzlich und stützt sich auf den Vorrang der Dublin-III-Verordnung sowie die Unanwendbarkeit von Art. 72 AEUV. Persönliche Umstände der Betroffenen spielen für die Entscheidung keine Rolle. In dem Beschluss spiegelt sich die herrschende Rechtsmeinung.

Dennoch hält die Bundesregierung an der Zurückweisungspraxis fest. [Innenminister Dobrindt](#) versucht zu suggerieren, dass es sich bei der Entscheidung des VG Berlin um eine „Einzelfallentscheidung“ handele, welche nichts über die grundsätzliche Rechtswidrigkeit der Zurückweisungen von Asylsuchenden an den Binnengrenzen aussage. Auch [Bundeskanzler Merz](#) meint, es seien nach wie vor „Spielräume“ gegeben. Und weiter ausdrücklich: „Wir wissen, dass wir nach wie vor Zurückweisungen vornehmen können“. Dem hat sogar die [Neue Deutschen Richter\\*innenvereinigung](#) ausdrücklich widersprochen.

Da die Bundesregierung sich trotz der klaren und gerichtlich festgestellten Rechtslage nicht von ihrer Zurückweisungspraxis abbringen lässt, bedarf es eines Eingreifens der Kommission, um sie an die Beachtung des Unionsrechts zu erinnern.